

29. April 2003

Nr. 219 R-270-13 Motion Max Müller, Spiringen, zur Liquidationsgewinnsteuer für selbständig Erwerbende (Steueraufschub); Beantwortung

I. Ausgangslage

Am 2. Oktober 2002 hat Landrat Max Müller, Spiringen, eine Motion zusammen mit 49 Ratsmitgliedern eingereicht. Der Vorstoss wurde am gleichen Tag begründet.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat dem Parlament möglichst rasch eine Vorlage unterbreitet, welche die Folgen der Liquidationsgewinnsteuer für selbständig Erwerbende mildert. Insbesondere soll mit der Vorlage erwirkt werden, dass:

1. die Steuerlast bei der Liquidationsgewinnbesteuerung grundsätzlich reduziert wird;
2. Liquidationsgewinne, welche bei Stilllegung oder Verpachtung von Gewerbebetrieben erst auf dem Papier anfallen, solange von der direkten Steuer befreit bleiben, bis sie durch Verkauf der Liegenschaft realisiert werden;
3. ein genereller Steueraufschub für die Liquidationsgewinnsteuer gewährt wird, bis die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II in Aussicht gestellte Lösung wirksam wird.

Begründet wird der Vorstoss mit dem Umstand, dass das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen des Jahres 2001 gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent gesunken sei und 46 Prozent der Urner Bauernbetriebe einen Eigenkapitalverzehr auswiesen. Dies führe dazu, dass in Zukunft vermehrt landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben werden müssen. Eine Stilllegung oder Verpachtung der Betriebe löse aber nach der derzeitigen Rechtslage die Liquidationsgewinnbesteuerung aus, ohne dass das notwendige Kapital frei werde, weshalb die Besitzer sich oft gezwungen sehen, das Land selber weiter zu bewirtschaften. Der notwendige Strukturwandel werde damit behindert, indem beispielsweise zukunftssträchtigen Nachbarschaftsbetrieben die dringend benötigte Aufstockungsmöglichkeit verwehrt bleibe.

## II. Antwort des Regierungsrates

Nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) gelten alle Vermögenswerte, die der selbständigen Tätigkeit dienen, als Geschäftsvermögen. Obwohl unter der "selbständigen Tätigkeit" grundsätzlich das gesamte Gewerbe zu verstehen ist, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen lediglich auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Wenn nun die Betriebsinhaber die selbständige Tätigkeit aufgeben und das Geschäftsvermögen - in der Regel handelt es sich hier um Grundstücke - weiterhin in ihrem Eigentum behalten, indem sie es beispielsweise verpachten, findet eine steuersystematische Überführung der betreffenden Liegenschaften ins Privatvermögen statt. Dadurch entstehen steuerbare Liquidations- oder Kapitalgewinne, selbst wenn diese erst "auf dem Papier" anfallen. Die Besteuerung dieser Buchgewinne ist gemäss Motion zu mildern oder aufzuschieben.

Die Anliegen der Motion sind auf verschiedenen Ebenen bereits thematisiert worden. Im Rahmen der "Unternehmenssteuerreform II" ist auf Bundesebene vorgesehen, die Abrechnung über die stillen Reserven bei der Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen bis zur Veräusserung aufzuschieben. Die eidgenössischen Räte beabsichtigen, eine entsprechende Regelung auch in das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) aufzunehmen. Die Kantone wären dann gehalten, diese Bestimmung auch in ihre kantonalen Steuergesetze zu übernehmen. Bis zum Inkrafttreten dieser Lösung empfiehlt die Schweizerische Steuerkonferenz, die Verpachtung landwirtschaftlicher Liegenschaften als vorübergehende Massnahme zu behandeln und keine steuerpflichtigen Überführungen ins Privatvermögen anzunehmen.

In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat des Kantons Luzern einem befristeten Steueraufschub bei Verpachtung und bei Hofübergabe innerhalb der Familie zugestimmt und die kantonale Steuerverwaltung ermächtigt, diesen Beschluss umzusetzen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat dieses Vorgehen in Bezug auf die direkte Bundessteuer akzeptiert. Auch die Kantone Obwalden und Nidwalden haben sich für einen befristeten Steueraufschub im Sinne der Lösung des Kantons Luzern ausgesprochen.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass eine Liquidations- bzw. Kapitalgewinnbesteuerung bei Verpachtung oder Stilllegung landwirtschaftlicher Geschäftsliegenschaften im Einzelfall zu Zahlungsschwierigkeiten führen kann, da der Buchgewinn auf dem Grundstück im Zeitpunkt der Verpachtung oder Stilllegung nicht realisiert wird. Immerhin ist festzuhalten, dass nach dem Besteuerungssystem im Kanton Uri – dem sogenannten monistischen System – im Zeit-

punkt der Verpachtung oder Stilllegung nur die getätigten Abschreibungen (Differenz Anlagewert zu Buchwert) besteuert werden. Die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem in der Regel höheren Verkehrswert bzw. dem zulässigen Höchstpreis nach Artikel 66 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) wird bereits heute erst im Zeitpunkt der Veräusserung an einen echten Dritten besteuert.

Zur Milderung dieses steuersystematisch bedingten Erschwernisses ist der Aufschub der Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei der Verpachtung oder Stilllegung des Betriebes eine sachgerechte Massnahme, welche auch von der Schweizerischen Steuerkonferenz empfohlen wird. Ob der Aufschub jedoch den in der Motion angesprochenen Strukturwandel fördert, ist fraglich, denn mit dieser Sofortmassnahme wird der echte Verkauf, der strukturpolitisch ebenso erwünscht ist wie die Verpachtung, als Alternative entsprechend unattraktiver. Nachdem aber auf eidgenössischer Ebene die Änderung der Gesetzgebung in Aussicht steht und die Schweizerische Steuerkonferenz einen befristeten Aufschub der Besteuerung empfiehlt, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich das Motionsanliegen. Demgemäss soll ein befristeter Aufschub der Besteuerung des Kapitalgewinnes auf nicht veräussertem Geschäftsvermögen bei Verpachtung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes gewährt werden. Die Befristung des Besteuerungsaufschubs soll gewährleisten, dass wiedereingebrachte Abschreibungen erst nach Ablauf einer längeren Frist seit der Verpachtung oder Stilllegung – der Regierungsrat schlägt eine Dauer von zwölf Jahren vor – besteuert würden, falls bis dahin keine gesetzgeberische Lösung gefunden werden kann. Der Aufschub, der gleichzeitig auch für die direkte Bundessteuer gilt, ist nur gegen Unterzeichnung eines entsprechenden Revers zu gewähren. Das Nähere wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 141 StG in Form einer Weisung an die Steuerbehörde regeln.

### III. Empfehlung des Regierungsrates

Gestützt auf diese Bemerkungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Rathauspresse; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Amt für Steuern und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor